

lediglich verhüllt ist, dass da ein Jemand ist, der in dieser fragilen Welt Verlässlichkeit gibt. Gott, ein anderer Mensch als ich? Es ist nicht voneinander zu trennen“ (216).

Dylans Verhältnis zur poetischen und musikalischen Tradition, die Rolle des Sängers als „Resonanzraum“ der Tradition, die Frage nach der Intertextualität von Dylans Songs erweisen sich als wichtige Deutungsschlüssel zum Verständnis seines Werkes: Dies gilt für seine Aufnahme und Verarbeitung der Folk- und Bluesmusik (*P. Kemper*, „Blind Willie McTell“. Anatomie eines verheimlichten Meisterwerks), insbesondere aber auch für seine späten Alben, wie etwa „Time Out Of Mind“ (1997): Die Suchbewegung Dylans, die über die Grenzen einer institutionalisierten Religion hinausgeht, mutet es seinen Hörern zu, „für die Denk- und Erlebnisfigur einer transzendenten Immanenz“ (*R. Dannemann*, Transzendente Immanenz oder Bob Dylans Reise in die „Highlands“, 279) offen zu sein. Die Gottesferne, die „Not Dark Yet“ konstatiert (*J. Goldstein*, Unsere Tage sind gezählt: „Not Dark Yet“), verarbeitet ein ursprünglich beschwingtes Spiritual („Wade in the Water“) und mündet über den Zwischenschritt des Blues („Marchin’ to the City“) musikalisch und textlich in einen „Trauermarsch“. Der betonte Stillstand („I know it looks like I’m moving, but I’m standing still“) – eine Erstarrung, die in Dantes „Göttlicher Komödie Ausdruck der Höllenqualen ist (286) –, wird zum Ausdruck religiöser Hoffnungslosigkeit. Wenn hier, wie in Dylans gesamten Spätwerk, immer wieder Rollenmonologe den Blick auf eine dunkle und todverfallene Welt richten, bleibt die Frage bestehen: „Wer spricht hier, in welcher Situation, worüber, zu wem?“ (*H. Detering*, Der Mörder, der Sterbende und die Toten. „Soon After Midnight“ und „Working Man’s Blues # 2“, 307). Der Literaturwissenschaftler *Heinrich Detering*, mit dessen Blick auf Dylans Spätwerk der vorliegende Sammelband schließt, weist darauf hin, wie im „Working Man’s Blues # 2“ Elemente aus Ovids „Iristien“ bis hin zur jüngsten amerikanischen Literatur in die „Modern Times“ (so der Titel des Albums von 2006) der amerikanischen Depression und der Globalisierung transponiert werden. Solche intertextuellen Gewebe, die Dylan-Songs darstellen, artikulieren „in unterschiedlichen Stimmen dieselben Menschheitserfahrungen“ (320). Im Medium des Songs werden die Figuren und der Sänger eins („The people in my songs are all me“), kommen die Stimmen der Vielen in seiner Stimme zu Wort. Indem die Stimme des Sängers den Stimmen der Vielen, den Stimmen der Vergangenheit Gehör verschafft, werden der Fluss der Zeit und die Vergänglichkeit in der Performanz des Songs aufgehoben. Das intertextuelle Gewebe des Songs hat den Effekt, „zeitlos und ewig“ (319) zu wirken. Indem der Sänger den Toten, den unerlösten Stimmen der Vergangenheit seine Stimme verleiht, wird so etwas wie Ewigkeit, Erlösung – in der Gegenwart der Musik – beansprucht.

Der Sänger, der ausgezogen war, sein Selbst neu zu (er-)finden, definiert seine Identität in einer Art „Stellvertretung“: als „Resonanzraum“ der Vergangenheit und der Tradition, als Stimme der Vergessenen und der Toten, als derjenige, der die Abwesenheit eines ganz Anderen, Gott, der allein dem menschlichen Leben Halt geben kann, konstatiert, und darin diesem Gott noch einmal einen Raum offen hält. Der vorliegende Sammelband zeigt eindringlich, wie im Medium menschlicher Subjektivität und menschlicher Identitätssuche, die in der populären Musik thematisiert werden, religiöse und theologische Fragestellungen zu Wort kommen. Die Bedeutung dieses Bandes liegt nicht zuletzt in dem Hinweis, dass moderne Ausdrucksformen von Säkularität nicht zwangsläufig auf Kosten von Religion und religiöser Wirklichkeitsdeutung entstehen; dass wohl aber Religion und religiöse Deutungen zurückgebunden sind an „die Menschen in ihrer Subjektivität“ (177). K. VECHTEL SJ

#### 4. Praktische Theologie

BÖHNKE, MICHAEL, *Kirche in der Glaubenskrise*. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts. Freiburg i. Br.: Herder 2013. 357 S., ISBN 978-3-451-33268-5.

Wie Titel und Untertitel des vorliegenden Buches andeuten, behandelt die Arbeit drei verschiedene Probleme, die freilich innerlich zusammenhängen: die gegenwärtige Glau-

benzkrise, die Ekklesiologie und die Fundamentalkanonistik. Ich möchte in meiner Rezension vor allem die Fundamentalkanonistik (also die Grundlegung des Kirchenrechts samt der Theologie des Kirchenrechts) kurz darstellen.

Das katholische Kirchenrecht ist seit langer Zeit in einer Krise. Die Rechtsverdrossenheit in der Kirche ist groß, der Überdruß an allem Institutionellen wächst stetig. Man empfindet es fast nur noch als Last und Beengung, kaum noch als Hilfe, Schutz und Lebensweisung, was es ja doch eigentlich sein will und auch sein sollte. – Diese Rechtsverdrossenheit ist in der Christenheit nichts Neues. An ihr entzündete sich bereits die Reformation. Es war deshalb nicht von ungefähr, dass Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg neben der Bannandrohungsbulle Leos X. auch die kirchlichen Rechtsbücher (das *Corpus Iuris Canonici*) in die Flammen warf. Es blieb indes dem evangelischen Juristen und Professor für Rechtsgeschichte, Rudolph Sohm (1841–1917) vorbehalten, diese Rechtsverdrossenheit zu artikulieren. Mit großer Gestaltungskraft und Leidenschaft widmete er sein ganzes Leben jenem Problem, das wir heute mit dem Gegensatz zwischen Rechtskirche und Geistkirche zu umschreiben pflegen. (Zu Sohm vgl. auch: R. Sebott, Fundamentalkanonistik. Frankfurt a. M. 1993.) An dieser Stelle setzt Böhnke (= B.) mit seinem weit ausholenden Werk an. Er widmet sich zunächst der Begründung des Kirchenrechts und dann der Theologie des Kirchenrechts. Für die Grundlegung des Kirchenrechts stützt sich B. auf Vat II LG 8a: „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph 4,16).“ Für B. gilt: Das gesellschaftliche Gefüge (und dazu gehört auch das Kirchenrecht) dient dem Geist Christi, dem Heiligen Geist. Kirchliche Strukturen (also auch das Kirchenrecht) haben wesentlich epikletischen Charakter. Der christozentrische und inkarnatorische Charakter des Kirchenrechts, wie er vielfach in der modernen Kanonistik betont wird (so z. B. von Wilhelm Bertrams und Klaus Mörsdorf), bedarf einer pneumatologischen Korrektur. Charisma und Recht widersprechen sich also nicht in der Kirche (wie Sohm meinte), sondern sie bedingen sich gegenseitig. Charisma erzeugt Recht; Recht, das sich auf den Geist Christi berufen kann: charismatisches Recht. So weit zur Begründung des Kirchenrechts.

Nun zur Theologie des Kirchenrechts. Hier stützt sich B. (vgl. 274) auf Winfried Aymans, welcher betont hat: „Die Kanonistik kann sich nicht damit begnügen, das Kirchenrecht theologisch zu begründen, um es dann wie jedes beliebige Recht zu behandeln. Die theologische Begründung muß vielmehr so erfolgen, daß sie in eine Theologie des Kirchenrechts mündet. Nur so kann die Eigenart des Kirchenrechts erfaßt werden“ (Aymans, in: LThK<sup>3</sup> VI [1997] 43). Eigenart der kirchlichen Lehre (und des Kirchenrechts) ist vor allem, dass sie/es zwar verbindlich, aber nicht verpflichtend ist. (Zur Unterscheidung zwischen „verbindlich“ und „verpflichtend“ vgl. 276 f.) Hier folgt B. explizit (vgl. 277) dem früheren Bonner Kanonisten Joseph Klein (1896–1976) und dessen These von der „Kirche der freien Gefolgschaft“. Diese These wurde freilich von Rom auf den Index gesetzt. Noch einmal B.: „Woran es dem Codex fehlt und es kanonistisch zu fehlen scheint, ist das Bewusstsein, dass das Kirchenrecht über diese einzelnen Bestimmungen hinaus strukturell auf der unbedingten Achtung und Anerkennung der Freiheit durch Freiheit aufbaut“ (286 f.).

Ein Literaturverzeichnis (324–349), ein Abkürzungsverzeichnis (350–352) und ein Personenregister (353–357) schließen das hervorragende Buch ab. Ich habe es mit großem Gewinn gelesen. B. verlässt die alten kanonistischen „Trampelpfade“ und geht mutig neue Wege. Zum Schluss noch ein Literaturhinweis: In einem Buch über die Fundamentalkanonistik sollte eigentlich das große dreibändige „Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht“ nicht fehlen.

R. SEBOTT SJ